

Liestal, 3. Dezember 2024/FKD

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2024/595</b>
Postulat	von Pascale Meschberger
Titel:	<b>Neues Finanzhaushaltsgesetz – erste Erfahrungen mit der Schuldenbremse</b>
Antrag	Vorstoss ablehnen

### Begründung

#### Die Schuldenbremse

Die mit der Revision des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG, SGS 310) per 1. Januar 2018 eingeführte Schuldenbremse hat zum Ziel, die Verschuldung des Kantons zu begrenzen und das Eigenkapital zu schützen. Zudem sollte der durch die Revision der Pensionskasse entstandene Bilanzfehlbetrag abgebaut werden. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist zentral für die Stärkung der finanziellen Steuerung, der Aufrechterhaltung eines finanzpolitischen Handlungsspielraums sowie für den nachhaltigen Ausgleich der Staatsfinanzen. Die damals eingeführte Schuldenbremse enthält nicht nur den mittelfristigen Ausgleich, sondern insgesamt fünf Elemente:



Abbildung: Wirkung der Schuldenbremse

1. **Mittelfristiger Ausgleich der Erfolgsrechnung:** Dies umfasst die Vorgabe, die Erfolgsrechnung innert vier Jahren unter Berücksichtigung der vergangenen vier Jahre auszugleichen (§ 4 FHG).
2. **Abtragung des Fehlbetrags, wenn Eigenkapital 1/25 des Gesamtaufwands unterschreitet:** Damit wird der Mindestwert des Eigenkapitals in Prozent des Gesamtaufwands festgelegt und bestimmt, dass eine allfällige Unterschreitung dieses Mindestwerts innerhalb von fünf Jahren beseitigt werden muss. Innerhalb der parlamentarischen Beratung wurde dieser Wert mit einem Warnwert ergänzt. Der Warnwert beträgt das Doppelte des Mindestwerts (§ 5 FHG).
3. **Festlegung des maximalen Investitionsvolumens durch den Regierungsrat in Abhängigkeit zur Finanzlage:** Dabei soll ein Selbstfinanzierungsgrad von 100% angestrebt werden. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass trotz ausgeglichener Erfolgsrechnung eine starke Neuverschuldung durch die Investitionstätigkeit erfolgt (§ 6 FHG).
4. **Abbau des separat ausgewiesenen Bilanzfehlbetrags aus der Revision der Pensionskasse innert 20 Jahren.** Der Aufwand, der durch die am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Reform der beruflichen Vorsorge entstanden ist, ist von der Berechnung des Eigenkapitals § 4 ausgenommen. Er wird im Eigenkapital gesondert ausgewiesen und ist innerhalb von 20 Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes abzutragen. Damit wird eine deutliche Reduktion der Verschuldung angestrebt.
5. **Ausweis der Finanzkennzahl der Nettoverschuldung in den Planungsberichten** (AFP, Jahresbericht).

### **Der mittelfristige Ausgleich**

Gemäss den rechtlichen Vorgaben zum mittelfristigen Ausgleich (§ 4 FHG) ist die Erfolgsrechnung innert vier Jahren unter Berücksichtigung der vergangenen vier Jahre auszugleichen. Der gesamte Zeitraum von insgesamt acht Jahren setzt sich somit aus drei Rechnungsjahren, zwei Budgetjahren (dem laufenden und dem kommenden) und den restlichen drei Planjahren des AFP zusammen. Konjunkturbedingte Schwankungen können in der Folge über einen Zeitraum von acht Jahren aufgefangen werden. Damit besteht im Bedarfsfall auch Handlungsspielraum für eine antizyklische Finanzpolitik.

Für Ausnahmesituationen wurde in § 4 Abs. 2 zudem eine zusätzliche Regelung geschaffen. So kann der Landrat mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder aussergewöhnliche Aufwände oder Erträge von der Berechnung gemäss Abs. 1 ausnehmen. Bei einem überdurchschnittlichen Wirtschaftswachstum ist der Landrat hingegen gezwungen, wenn immer möglich einen Ertragsüberschuss zu budgetieren (§ 4 Abs. 3)

Die im mittelfristigen Ausgleich gesetzte Frist von vier Jahren in die Zukunft erlaubt, dass bei einem Ungleichgewicht des Finanzhaushaltes nachhaltige Entlastungsmassnahmen evaluiert und umgesetzt werden können. Um nachhaltige Entlastungen zu realisieren, müssen oft auch Gesetze revidiert oder Verträge angepasst oder gekündigt werden. Einsparungen können deshalb oft erst in zwei bis vier Jahren erzielt werden. Eine kürzere Frist – wie dies damals in der Vernehmlassung zur FHG-Revision gefordert wurde – würde die Handlungsoptionen deutlich einschränken und kurzfristige Feuerwehrübungen gegenüber mittel- bis langfristig nachhaltigen Massnahmen bevorzugen. Die geringen Erfolgchancen bei der Suche nach kurzfristigen kostenseitigen Entlastungsmassnahmen würden ausserdem dazu beitragen, dass rascher auf einnahmeseitige Massnahmen (bspw. Steuererhöhungen) zurückgegriffen würde, ohne vorhandenes Entlastungspotential auf der Aufwandseite auszuschöpfen.

Eine längere Frist sieht der Regierungsrat jedoch genauso wenig als zielführend an. Im Gegenteil, eine längere Frist böte die Gelegenheit, bei einer Schiefelage der Kantonsfinanzen entsprechende Entlastungsmassnahmen hinauszuzögern. Dieses Hinauszögern könnte dazu führen, dass die Sparmassnahmen danach noch umfassender ausfallen müssten, um den mittelfristigen Ausgleich zu sichern. Würde der mittelfristige Ausgleich mehr als 4 Planjahre umfassen, müsste für eine seriöse Planung auch der Planungshorizont im AFP erweitert werden. Die Prognosegenauigkeit dürfte aber mit dem längeren Zeitraum ungenauer werden. Würde der verlängerte Planungshorizont

nicht im AFP abgebildet, müsste ein zusätzliches Planungsinstrument geschaffen werden. Es besteht die Gefahr, dass ein Ungleichgewicht im mittelfristigen Ausgleich (d.h. ein hoher Fehlbetrag) durch unrealistisch hohe Überschüsse in den zusätzlichen Planjahren (ab Planjahr 5) sichergestellt wird.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass gerade auch in Phasen von (hohen) Haushaltsüberschüssen eine gewisse Ausgabendisziplin aufrechterhalten werden muss. Dies kann nicht nur mit technischen Vorgaben wie der Schuldenbremse allein erreicht werden. Umso mehr sind auch die übrigen Grundsätze der Haushaltsführung gemäss § 3 zu beachten, wonach sich unabhängig von der finanziellen Situation die Haushaltsführung unter anderem an den Prinzipien, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Leistungs- und Wirkungsorientierung auszurichten hat.

Aus den oben genannten Gründen sieht der Regierungsrat auch das Instrument der Schuldenbremse als bewährtes Instrument an und sieht in der Folge keinen Anlass, an diesem Instrument Änderungen vorzunehmen.